

**Reglement
über die obligatorische Prüfung gemäss dem
Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung
und den Kleinhandel mit alkoholischen
Getränken (GBB) vom 8. April 2004
(Obligatorische Prüfung LHR/GBB)**

vom 30.11.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Die Kommission für die Aus- und Weiterbildung

eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);

eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004;

beschliesst ¹⁾:

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

I.**1 Allgemeines****Art. 1** Prüfungsorganisation

¹ Die HES-SO Valais-Wallis (nachfolgend: Prüfungsorganisator) organisiert mittels Leistungsauftrag des Staatsrates die Organisation der obligatorischen Prüfung gemäss LHR/GBB (nachfolgend: Prüfung).

Art. 2 Zweck der Prüfung

¹ Der Prüfungserfolg ist der Nachweis dafür, dass der Kandidierende über die grundlegenden Kenntnisse für die Betriebsführung eines Beherbergungs- oder Bewirtungsbetriebes verfügt.

Art. 3 Ziele, Inhalt und Dauer der Prüfung

¹ Die Ziele, der Inhalt und die Dauer der Prüfung werden durch die Träger des Leistungsauftrages festgelegt, beziehungsweise durch die Kommission für die Aus- und Weiterbildung angenommen und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

² Die Prüfungsdauer pro Modul beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Modul L (Gesetz über die Beherbergung und Bewirtung/Hygiene): | 30 Minuten; |
| b) Modul C (Buchhaltung): | 60 Minuten; |
| c) Modul D (Recht): | 60 Minuten. |

2 Prüfungsorganisation und Prüfungsorgane**Art. 4** Kommission für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Aus- und Weiterbildung, in der die direkt interessierten Organisationen vertreten sind. Das Sekretariat wird durch das zuständige Departement sichergestellt.

Art. 5 Prüfungsexperten

¹ Die vom Staatsrat gemäss Verordnung zum GBB ernannten Prüfungsexperten sind verantwortlich für die:

- a) Prüfungsfragen und -aufgaben;
- b) Prüfungserstellung;
- c) fachlichen Prüfungsanforderungen;
- d) Prüfungsaufsicht;
- e) Notengebung.

² Die Prüfungsexperten unterliegen im Rahmen ihrer Funktion der beruflichen Schweigepflicht. Die Prüfungsergebnisse dürfen den Kandidierenden oder Drittpersonen auf keinen Fall vor deren offiziellen Veröffentlichung nach Abschluss der Prüfungssession mitgeteilt werden.

³ Die Prüfungsexperten dürfen nicht an der Prüfung von Kandidierenden mitwirken, gegenüber denen sie befangen sind.

Art. 6 Prüfungsorganisator

¹ Der Prüfungsorganisator ist für die Planung und Durchführung der Prüfung sowie die Koordination der Prüfungsexperten verantwortlich.

² Der Prüfungsorganisator informiert die Kandidierenden vor dem offiziellen Prüfungsdatum über den Ablauf, die Zeiten und alle anderen Modalitäten der Prüfung.

3 Prüfungsanmeldung, Gebühren und Zulassung

Art. 7 Prüfungsanmeldung

¹ Die Anmeldung mittels offiziellem Online-Formular auf der Internetseite von LHR/GBB muss spätestens 30 Tage vor dem Prüfungsdatum beim Prüfungsorganisator eintreffen. Bei Prüfungswiederholung reduziert sich die Anmeldefrist auf 14 Tage. Nicht fristgerechte Anmeldungen werden nicht akzeptiert.

² Mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular:

- a) anerkennt der Kandidierende einen Vertrag mit dem Prüfungsorganisator samt Inhalt des vorliegenden Reglements. Eine Annullierung seiner Anmeldung kann nur unter den nachfolgend in Artikel 10 genannten Bedingungen erfolgen;

b) verpflichtet sich der Kandidierende, die Prüfungsgebühren innert der festgelegten Zahlungsfrist zu bezahlen.

³ Bei seiner Anmeldung muss der Kandidierende angeben, in welcher offiziellen Amtssprache er die Prüfung ablegen will.

⁴ Bei seiner Anmeldung muss der Kandidierende angeben, ob er die Prüfung vor Ort oder online ablegen will. Der Prüfungsorganisator kann von den Kandidierenden verlangen, die Prüfung online abzulegen, wenn eine Prüfung vor Ort nicht möglich ist, insbesondere aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen.

Art. 8 Prüfungsgebühren

¹ Die Prüfungsgebühren sind in einem Staatsratsbeschluss festgelegt. Sie umfassen insbesondere die Einschreibgebühr von 200 Franken, das Lernmaterial sowie das Login für die Lernplattform in der Höhe von 500 Franken und die Gebühren für die Teilnahme an der Prüfung.

² Bei der Online-Anmeldung auf der Internetseite von LHR/GBB muss der Kandidierende eine Einschreibgebühr in der Höhe von 200 Franken leisten.

³ Nach Erhalt des Anmeldeformulars und der Einschreibgebühr in der Höhe von 200 Franken wird die Anmeldung bestätigt und der Restbetrag der Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt.

⁴ Wird der Restbetrag der Prüfungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt, wird die Anmeldung annulliert, und die Einschreibgebühr in der Höhe von 200 Franken wird nicht zurückerstattet. Der Prüfungsorganisator behält sich das Recht vor, über nicht fristgerecht bezahlte Prüfungsplätze zu verfügen.

⁵ Bei Prüfungswiederholung werden neue Prüfungsgebühren fällig, die sich nach den im Staatsratsbeschluss vorgesehenen Gebühren richten.

⁶ Der Kandidierende, welcher die Prüfung nicht besteht, der Prüfung unentschuldig fernbleibt, die Prüfung ohne zwingenden Grund verlässt oder von der Prüfung ausgeschlossen wird, kann keine Rückerstattung der Prüfungsgebühren und der Einschreibgebühr verlangen.

⁷ Allfällige Reise-, Verpflegungs- und Beherbergungskosten gehen zu Lasten des Kandidierenden.

Art. 9 Bedingungen der Prüfungszulassung

¹ Für die Prüfungszulassung muss der Kandidierende:

a) mindestens 18 Jahre alt sein;

- b) eine gültige Adresse oder Meldeadresse in der Schweiz haben;
- c) die an den Prüfungsorganisator geschuldeten Gebühren bezahlt haben;
- d) bei einer Online-Prüfung an einer einstündigen Prüfungsvorbereitung teilgenommen haben.

² Hat der Kandidierende nicht an der Prüfungsvorbereitung teilgenommen, wird er nicht zur Online-Prüfung aufgeboten. Die Prüfungsgebühren und die Einschreibgebühr bleiben geschuldet. Bei einer Neuanmeldung sind die Prüfungsgebühren gemäss den Gebühren für die Prüfungswiederholung erneut geschuldet.

³ Bei den Online-Prüfungen sind die Teilnehmenden selbst dafür verantwortlich, dass sie über die geeignete Computerausrüstung für die Teilnahme verfügen (Computer mit Kamera und Mikrofon, Internetverbindung usw.).

Art. 10 Annullierung

¹ Der Antrag auf Annullierung einer Anmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vor dem Prüfungsdatum beim Prüfungsorganisator eingehen. Im Falle eines Antrags auf Annullierung einer Prüfungswiederholung verkürzt sich diese Frist auf spätestens 7Tage vor dem Prüfungsdatum.

² Erfolgt der Antrag auf Annullierung gemäss Absatz 1, werden die Prüfungsgebühren zurückerstattet. Die Einschreibgebühr in der Höhe von 200 Franken sowie der Betrag in der Höhe von 500 Franken für das Lernmaterial und das Login für die Online-Lernplattform werden nicht zurückerstattet.

³ Erfolgt der Antrag auf Annullierung nicht gemäss Absatz 1, werden die Prüfungsgebühren und die Einschreibgebühr nicht zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Vorliegen zwingender Gründe, insbesondere:

- a) bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst;
- b) ärztlich bescheinigte Krankheit oder ein ärztlich bescheinigter Unfall;
- c) durch Geburtsurkunde bescheinigte Geburt eines Kindes;
- d) schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (Arztzeugnis notwendig);
- e) starke Verkehrsbehinderung, bestätigt durch ein Verkehrsunternehmen (Bahn, Fluggesellschaft usw.).

Die Bescheinigung der zwingenden Gründe muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Antrag auf Annullierung oder Beendigung des Hindernisses beim Prüfungsorganisator eingehen.

Art. 11 Verschiebung

¹ Der Antrag auf Verschiebung einer Anmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 21 Tage vor dem Prüfungsdatum beim Prüfungsorganisator eingehen. Im Falle eines Antrags auf Verschiebung einer Prüfungswiederholung verkürzt sich diese Frist auf spätestens 7 Tage vor dem Prüfungsdatum.

² Erfolgt der Antrag auf Verschiebung nicht gemäss Absatz 1, bleiben die Prüfungsgebühren und die Einschreibegebühr geschuldet. Bei einer Neuanschreibung sind die Prüfungsgebühren gemäss den Gebühren für die Prüfungswiederholung erneut geschuldet. Vorbehalten bleiben zwingende Gründe gemäss Artikel 10 Absatz 3.

³ Eine Anmeldung eines Kandidierenden kann nur 2 Mal innerhalb einer Jahresfrist ab Erhalt des Anmeldeformulars verschoben werden.

⁴ Nach Ablauf dieser Jahresfrist oder falls der Kandidierende die Anmeldung bereits 2 Mal innerhalb eines Jahres verschoben hat, muss er sich erneut einschreiben. Die Prüfungsgebühren und die Einschreibegebühr seiner ersten Anmeldung werden nicht zurückerstattet.

4 Prüfungsdurchführung

Art. 12 Prüfungssprache

¹ Eine schriftliche Prüfung wird regelmässig in beiden offiziellen Amtssprachen des Kantons durchgeführt.

Art. 13 Prüfungsort

¹ Die Prüfung kann vor Ort oder online abgelegt werden. Der Kandidierende muss sich dementsprechend einschreiben. Der Prüfungsorganisator kann von den Kandidierenden verlangen, die Prüfung online abzulegen, wenn eine Prüfung vor Ort nicht möglich ist, insbesondere aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen.

² Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist nur möglich, wenn der Kandidierende zuvor an einer einstündigen Prüfungsvorbereitung teilgenommen hat und über die für die Prüfung erforderliche Computerausrüstung verfügt.

Art. 14 Prüfungsform

¹ Die Prüfung wird als schriftliche, computerunterstützte Prüfung durchgeführt.

² Der Kandidierende kann sich mittels der zur Verfügung gestellten Online-Lernplattform mit der Prüfungssoftware vertraut machen. Er kann diese ab Bezahlung der Prüfungsgebühren unbeschränkt nutzen.

³ Die Durchführung der Prüfung in einer anderen als der in Absatz 1 aufgeführten Form wird nur in Ausnahmefällen gestattet und nur, wenn dies ärztlich verordnet ist.

⁴ Kandidierende mit Behinderungen haben die Möglichkeit, bei Nachteilen, die infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen entstehen, entsprechende Nachteilsausgleiche geltend zu machen. Der Kandidierende muss zusammen mit der Prüfungsanmeldung ein entsprechendes Gesuch und ein ärztliches Zeugnis einreichen, welches seine Behinderung bestätigt. Das Gesuch wird durch die Kommission "Studenten mit besonderen Bedürfnissen" der HES-SO Valais-Wallis geprüft.

Art. 15 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsexperten erstellen für jedes geprüfte Modul ein gewichtetes Inhaltsverzeichnis der Prüfung, das von der Kommission für die Aus- und Weiterbildung zu genehmigen ist.

² Das gewichtete Inhaltsverzeichnis der Prüfung wird dem Kandidierenden zusammen mit dem Prüfungsreglement zugestellt.

Art. 16 Prüfungsmodalitäten

¹ Die Prüfung wird in 3 Teilen (Modulen) durchgeführt:

- a) Modul L: Gesetz über die Beherbergung und Bewirtung / Hygiene;
- b) Modul C: Buchhaltung;
- c) Modul D: Recht.

Der Kandidierende kann die Prüfung für jedes Modul einzeln ablegen. Die Prüfung dieser 3 Module muss nicht zwingend in der vorgenannten Reihenfolge ablaufen.

² Die Prüfung erfolgt als Open-Book-Prüfung. Die besonderen Einschränkungen der Open-Book-Prüfung werden vom Prüfungsorganisator mitgeteilt.

³ Die Prüfung kann in Form von Multiple-Choice-Fragen oder nach einer anderen Befragungsmethode durchgeführt werden. Die zur Beantwortung der Fragen erteilten Anweisungen sind unbedingt zu beachten.

⁴ Die Anweisungen zum Prüfungsablauf und alle anderen Prüfungsmodalitäten werden dem Kandidierenden vom Prüfungsorganisator vor der Prüfung mitgeteilt.

Art. 17 Rücktritt während der Prüfung

¹ Kann ein Kandidierender aus zwingenden Gründen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 des vorliegenden Reglements seine Prüfung nicht beenden, kann er ohne zusätzliche Kosten zu einer neuen Prüfungssession antreten und muss nur diejenigen Module nochmals ablegen, welche er nicht beendet hat.

² Kann ein Kandidierender aus anderen Gründen als höherer Gewalt im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 die Prüfung nicht beenden, so gelten die gleichen Konsequenzen wie beim Ausschluss von der Prüfung (Art. 20 Abs. 3).

Art. 18 Abwesenheit bei der Prüfung

¹ Ist ein Kandidierender bei der Prüfung oder einem Prüfungsmodul unentschuldig abwesend, hat das dieselben Folgen wie ein Ausschluss von der Prüfung (Art. 20 Abs. 3). Vorbehalten bleibt das Nachreichen von Belegen über zwingende Gründe für die Abwesenheit gemäss Artikel 10 Absatz 3.

Art. 19 Zuspätkommen zur Prüfung

¹ Ein Kandidierender, der zur Prüfung eines oder mehrerer Prüfungsmodule zu spät kommt, wird zur Prüfung dieses Moduls nicht mehr zugelassen und hat kein Anrecht auf Rückerstattung oder Verrechnung der Prüfungsgebühren und der Einschreibgebühr. Vorbehalten bleibt das Nachreichen von Belegen über zwingende Gründe für das Zuspätkommen gemäss Artikel 10 Absatz 3.

² Bei einer Neuanmeldung sind die Prüfungsgebühren gemäss den Gebühren für die Prüfungswiederholung erneut geschuldet.

Art. 20 Ausschluss von der Prüfung

¹ Von der Prüfung ausgeschlossen wird ein Kandidierender, der insbesondere:

- a) unerlaubte Hilfsmittel verwendet;

- b) von anderen Personen unterstützt wird;
- c) den ordnungsgemässen Prüfungsablauf beeinträchtigt;
- d) die Aufsichtspersonen zu täuschen versucht;
- e) das Prüfungsreglement nicht einhält.

² Der mit der Überwachung des Prüfungsablaufs betraute Experte entscheidet über einen Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Kandidierenden. Er erstellt einen ausführlichen Bericht zuhanden des Prüfungsorganitors und der Kommission für die Aus- und Weiterbildung. Dieser Bericht muss insbesondere die Ausschlussgründe sowie die Stellungnahme des Kandidierenden enthalten.

³ Die Prüfung eines ausgeschlossenen Kandidierenden gilt als nicht bestanden, und nur dieses Misserfolgsresultat kann im Sinne von Artikel 27 des vorliegenden Reglements angefochten werden.

5 Ausfallsituationen und Massnahmen

Art. 21 Ausfallsituationen während Präsenzprüfung

¹ Beim Ausfall eines Computers wechselt der Kandidierende den Platz und setzt die Prüfung an einem anderen Computer fort. Zu diesem Zweck stehen Reserve-Computer zur Verfügung. Der Kandidierende nimmt die Prüfung wieder auf und setzt diese beim letzten Speichervorgang fort.

² Bei einem Unterbruch der Prüfungsplattform oder des Computernetzwerkes:

- a) von weniger als 3 Minuten nehmen die Kandidierenden die Prüfung ohne Zeitgutschrift wieder auf;
- b) von 3 bis 10 Minuten führen die Kandidierenden die Prüfung ohne Änderung der Prüfungsdauer weiter. Der Zeitverlust wird bei der Prüfungsbewertung berücksichtigt;
- c) von mehr als 10 Minuten wird die Prüfung definitiv abgebrochen. Wenn zwei Drittel der Prüfungszeit erreicht sind, wird die Prüfung mit einer reduzierten Punktzahl bewertet. Wenn weniger als zwei Drittel der Prüfungszeit erreicht sind, wird die Prüfung in Form von einer Prüfung in Papierform wiederholt. Für diesen Fall steht eine Prüfung in Papierform zur Verfügung.

³ Der anwesende Experte erstellt einen Bericht.

Art. 22 Ausfallsituationen während einer Online-Prüfung

¹ Fällt der Computer oder die Internetverbindung des Kandidierenden während einer Online-Prüfung aus, wird die Prüfung des Kandidierenden abgebrochen und die Prüfung für dieses Modul gilt als nicht bestanden. Der Kandidierende kann die Prüfung für das betreffende Modul am nächstmöglichen Termin wiederholen. Die Prüfungsgebühren sind gemäss den für die Wiederholungsprüfung geltenden Gebühren erneut zu entrichten.

² Bei einem Unterbruch der Prüfungsplattform:

- a) von weniger als 3 Minuten nehmen die Kandidierenden die Prüfung ohne Zeitgutschrift wieder auf;
- b) von 3 bis 10 Minuten führen Kandidierenden die Prüfung ohne Änderung der Prüfungsdauer weiter. Der Zeitverlust wird bei der Prüfungsbewertung berücksichtigt;
- c) von mehr als 10 Minuten wird die Prüfung definitiv abgebrochen. Die abgebrochene Prüfung wird nicht als Prüfungsmisserfolg gewertet. Die Kandidierenden können die Prüfung am nächstmöglichen Datum ohne Kostenfolgen wiederholen.

³ Der mit der Überwachung des Prüfungsablaufs beauftragte Experte erstellt einen Bericht.

6 Prüfungsbeurteilung

Art. 23 Notengebung

¹ Die in den verschiedenen Modulen abgelegten Prüfungen werden mit einer Note zwischen 1 (schlechteste Note) und 6 (beste Note) bewertet.

² Genügende Leistungen werden mit der Note 4 oder höher bewertet, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4.

³ Die Notengebung erfolgt nach den Richtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) wie folgt: (erreichte Punktzahl * 5 / maximale Punktzahl) + 1.

⁴ Die Prüfungsexperten sind für die Gewichtung der variablen Faktoren verantwortlich.

Art. 24 Prüfungsentscheide

¹ Die Prüfungsexperten benoten die erzielten Prüfungsergebnisse und entscheiden über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung.

Art. 25 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹ Alle Resultate werden den Kandidierenden vom Prüfungsorganisateur und vom Kanton schriftlich mitgeteilt. Diese schriftliche Mitteilung ist massgebend.

² Ein Kandidierender, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, kann seine Prüfung nach Eröffnung des Entscheides am dafür vorgesehenen Datum einsehen. Das Einsichtsrecht steht dem Kandidierenden oder seinem Bevollmächtigten zu.

³ Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsorganisateur festgelegt und dem Kandidierenden zusammen mit den Prüfungsergebnissen mitgeteilt. Diese Einsichtnahme findet in Anwesenheit eines Prüfungsexperten statt.

⁴ Die Prüfungen bleiben Eigentum des Prüfungsorganisators.

7 Beschwerde und Prüfungswiederholung

Art. 26 Prüfungsergebnisse und Wiederholungen

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, sofern der Kandidierende in jedem Modul, welches der obligatorischen Prüfung unterliegt, die Mindestnote 4 erreicht hat.

² Ein Kandidierender, der die obligatorische Prüfung LHR/GBB nicht bestanden hat, kann diese frühestens am nächsten offiziellen Prüfungsdatum wiederholen. Er muss für jedes Modul, in dem er nicht die Mindestnote 4 erreicht hat, eine neue Prüfung ablegen. Die gleiche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

³ Für den Kandidierenden, der eine Prüfung wiederholt, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der ersten Prüfung.

Art. 27 Beschwerde

¹ Das Prüfungsergebnis kann mittels Beschwerde beim Staatsrat innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Resultats und gemäss den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) angefochten werden.

8 Prüfungsbestätigung

Art. 28 Prüfungsbestätigung

¹ Bei erfolgreichem Bestehen der 3 Prüfungsmodule erteilt das zuständige Departement eine Prüfungsbestätigung.

² Der zuständige Departementsvorsteher und der Präsident der Kommission für die Aus- und Weiterbildung unterschreiben die Prüfungsbestätigung.

9 Rechte und Pflichten

Art. 29 Aufbewahrungspflicht

¹ Der Prüfungsorganisator bewahrt die Prüfungsantworten während 90 Tagen auf. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet, wenn keine Beschwerde beim Staatsrat eingereicht wurde.

Art. 30 Datenschutz

¹ Alle an der Prüfung beteiligten Personen unterstehen vor, während und nach der Prüfung dem Berufsgeheimnis.

² Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, abrufbar auf der Internetseite von LHR/GBB. Mit der Anmeldung bestätigt der Kandidierende, dass er die Datenschutzerklärung und die darin umschriebene Bearbeitung seiner Personendaten zur Kenntnis genommen hat.

Art. 31 Lernplattform

¹ Der Zugang zur Lernplattform ist persönlich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Inhalt der Lernplattform darf nicht kopiert und an Dritte weitergegeben werden oder für andere als private Zwecke genutzt werden.

10 Übergangsbestimmungen

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ Für Kandidierende, welche sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements für eine Prüfung angemeldet haben, gelten während einer maximalen Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements die alten Bestimmungen.

² Nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ist nur noch das neue Recht anwendbar. Der Kandidierende, der sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements für eine Prüfung angemeldet hat und der nicht während Jahresfrist nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements an der Prüfung teilgenommen hat, muss eine neue Anmeldung vornehmen, welche dem neuen Recht unterliegt. Die Prüfungsgebühren und die Einschreibegebühr, welche für die Anmeldung nach altem Recht bezahlt wurden, bleiben im Besitz des Prüfungsorganisationsorgans.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass tritt auf den 19. Januar 2022 in Kraft.

Der vorliegende Rechtserlass wurde vom Staatsrat am 19. Januar 2022 genehmigt.

1)

¹⁾ Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004.

Sitten, den 30. November 2021

Der Präsident der Kommission: Herr André Roduit

Dossier approuvé par le Conseil d'Etat le 19 janvier 2022, puis saisi dans LexWork.